

Stellungnahme

der DAU – Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH zum Referentenentwurf

**„Entwurf einer Verordnung über Maßnahmen zur
Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen
Brennstoffhandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung –
BECV), Stand 11. Februar 2021**

Bonn, den 25. Februar 2021

1. Vorbemerkung

Als Stelle für die Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern wird die Stellungnahme auf die Regelungen beschränkt, die sich mit den Prüfaufgaben für Umweltgutachter und deren Durchführung befassen.

Dabei ist Maßgabe für die Stellungnahme, dass die Prüfaufgabe hinreichend beschrieben und rechtlich so verankert wird, dass der Prüfauftrag gegenüber den zu Prüfenden auch mit Hinweis auf die Rechtslage durchgesetzt werden kann.

Insbesondere sollten deshalb in diesem Zusammenhang unklare Rechtsbegriffe vermieden und eine hinreichende Definition der Prüfkriterien bzw. der Prüfungsmaßstäbe sichergestellt werden.

Die Stellungnahme bezieht sich insoweit auf das Zusammenspiel bzw. Wirkungsgefüge der Paragraphen 11 bis 13.

Es sollte vermieden werden, ein Prüfungsregime zu etablieren, das aufgrund unzureichender Regelsetzung praktisch zu Scheinprüfungen führt. Eine unzureichende Regelsetzung lässt Beurteilungsspielräume selbst in Bezug auf die Beurteilung von Sachverhalten entstehen, die die zu Prüfenden im Sinne einer Auslegung zu ihren Gunsten nutzen werden, obwohl eine Beurteilung hinsichtlich des „objektiven“ Nutzens von Maßnahmen für die Klimaentwicklung gewollt ist.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

(1) zu § 11

Die in § 11 genannten Systeme sind in Bezug auf ihre Zertifizierung bzw. Verifizierung und Validierung im Fall des Umweltmanagementsystems gemäß Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS) hinreichend beschrieben. Die Zertifizierung und Verifizierung/Validierung folgt nach den in diesen Normen festgelegten Anforderungen, eine gültige EMAS-Registrierung zum Ende des Antragsjahres kann hinreichend überprüft werden.

(2) zu § 12

Das Zusammenspiel von Satz 1 und 2 des Absatzes 1 in § 12 lässt unklar, ob für den Erhalt der Beihilfe zumindest eine Investition getätigt und darüber hinaus weitere Maßnahmen betrachtet worden sein müssen. Damit fehlt ein wichtiges Entscheidungskriterium für die Prüfung.

Im Extremfall entsteht eine Diskussion seitens des Unternehmens darüber, dass „im Rahmen des jeweiligen Energiemanagementsystems (*Einschub durch Verfasser: Hier sollte auch das „Umweltmanagementsystem“ der Klarstellung halber angeführt werden*) nach § 11...“ eine konkrete Identifizierung und Bewertung von klimaschutzrelevanten Investitionen nicht erfolgen müsse, was dann mit Blick auf Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 zu bestätigen wäre. Dies ist mit Blick auf das Anforderungsprofil der Norm ISO 50001 und von EMAS zwar schlicht falsch, weil die von der hier vorliegenden Verordnung betroffenen Unternehmen den Energieaspekt als wesentlich bewerten müssen und insoweit Verbesserungsmaßnahmen erörtern und ggfls. umsetzen müssen. Der jetzige Text der BECV ließe jedoch selbst eine solche Behauptung/Debatte zu, dem die Prüfer keine auf dem Rechtstext basierende belastbare Gegenposition entgegenstellen könnten.

Um dies zu vermeiden, sollte zumindest für den Fall, dass keine Investition getätigt wurde, nachgewiesen werden, dass zumindest eine weitere Maßnahme identifiziert und in Bezug auf die wirtschaftlich vertretbare Umsetzung analysiert wurde.

(3) zu § 13

Der Nachweis der Gegenleistung zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 ist durch Verweis auf die Systeme hinreichend klar.

Der Nachweis der Gegenleistung zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 12 gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2. HS stößt an die Grenze einer sinnvollen Bestätigungsmöglichkeit durch prüfungsbefugte Stellen.

Unklar bleibt zunächst, was und in welchem Umfang gemäß § 13 Abs. 3 durch die prüfungsbefugte Stelle bestätigt werden soll. In § 13 Abs 1 und 2 wird von „Angaben“ und „Erklärungen“ gesprochen. Satz 1 des § 13 Abs. 3 spricht jedoch nur von „Erklärungen“. Hier sollte durch entsprechende Formulierung das Gemeinte klargestellt werden.

Soweit darüber hinaus gemäß § 13 Abs. 3 die prüfungsbefugte Stelle die Erklärungen des Unternehmens nach § 13 Abs. 1 und 2 zu bestätigen hat, gehört hierzu auch die Erklärung, dass keine als wirtschaftlich durchführbar bewerteten Maßnahmen identifiziert wurden.

Wenn jedoch keine Investitionen getätigt und auch keine weiteren Maßnahmen wegen der Formulierung in § 12 identifiziert und analysiert wurden, dann ist die prüfungsbefugte Stelle genötigt, etwas nicht Erfolftes zu bestätigen, ohne hinreichende Kriterien dafür zu haben, dass das „Nichts“ im Hinblick auf klimarelevante Verbesserungen gerechtfertigt ist, wenn nicht zumindest nachweislich geprüft wurde, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (vorübergehend) wirtschaftlich vertretbar nicht zur Verfügung stehen.

Mit Blick auf die beihilfeberechtigten Branchen ist davon auszugehen, dass in den betroffenen Unternehmen in der Regel mehrere Ansatzpunkte für energieeffizienzsteigernde Maßnahmen vorhanden sind. Diese im Hinblick auf die Beihilfeberechtigung alle zu identifizieren und zu analysieren, dürfte die Nutzen-Kosten-Abwägung zur Beantragung der Beihilfe angesichts des damit verbundenen Aufwandes zu Lasten der Beihilfebeantragung beeinflussen. Insoweit sollte geprüft werden, ob nicht zumindest eine Maßnahme, bei der vorab das größte Energie-Einsparpotential vermutet wird, analysiert wird. Dies ließe sich durch die prüfungsbefugten Stellen sinnvoll überprüfen, auch im Hinblick auf den Aspekt der vorab vermuteten größten Einsparmöglichkeit.

Bonn, den 25.02.2021